

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÖND
3950 Gönd, Schrenser Straße 6
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-H-8857/4

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
15. März 1989

Betrifft
Naturdenkmal Felsgebilde "Granitblock-Gruppe", Umgebungsbereich,
KG Steinbach, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gönd erklärt den Umkreis von 50 m Radius um den Hauptfelsen des bereits bestehenden, mit Verordnung des Landrates in Gönd vom 8.1.1942 zum Naturdenkmal erklärten Felsgebildes "Granitblock-Gruppe" auf Parz. 1010, KG Steinbach zum Bestandteil dieses Naturdenkmals.

Zugelassene Nutzung:

Waldnutzung, aber keine Felssprengungen und keine Niveauänderungen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5588-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 12. Oktober 1986 festgestellt, daß die Festlegung einer mitgeschützten Umgebung des bereits bestehenden Naturdenkmals Felsgebilde "Granitblock-Gruppe" vorteilhaft erscheint.. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der Marktgemeinde Brand-Nagelberg sowie der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Bestandteil des angeführten Naturdenkmals vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Grund eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Marktgemeinde Brand-Nagelberg, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. Frau Erika Dirnberger, 3034 Eisenreichs 14

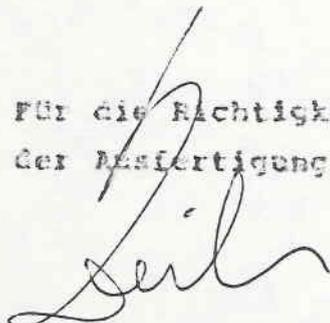
Erght zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Grund N. Ö.
U. M. 1989

